

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulleitungen
der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilt
Joachim Fritsch

Zimmer 103

Tel. 0421 361-10339
Fax 0421 496-10339

E-Mail: joachim.fritsch
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Informationsschreiben 139/2017

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
111

Bremen,

Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß § 125 SGB IX

hier: Festlegungen für die Verwaltungspraxis an Bremer Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie als Schulleitung über die Regelung in § 125 SGB IX und die hierzu durch die Senatorin für Kinder und Bildung getroffenen Festlegungen für die an Schulen tätigen Personalgruppen

- der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- der Erzieherinnen und Erzieher,
- der Verwaltungsangestellten sowie
- der Lehrkräfte, die nicht an der Ferienregelung teilnehmen (z.B. Einsatz im ReBUZ, Krankenhausschule etc.)

informieren.

Der § 125 Abs. 1 SGB IX besagt, dass schwerbehinderten Menschen ein bezahlter zusätzlicher Urlaub von fünf Arbeitstagen je Urlaubsjahr (Kalenderjahr) zusteht.

1. Wem steht der Anspruch auf Zusatzurlaub zu?

Der Anspruch steht schwerbehinderten Menschen zu. Menschen sind schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 vorliegt (§ 2 Abs. 2 SGB IX). Bei einem GdB von weniger als 50 besteht kein Anspruch auf Zusatzurlaub (§ 68 Abs. 3 SGB IX).



Eingang:
Rembertiring 8-12

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 10:00 - 14:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Bremer Landesbank
IBAN: DE 27 2905 0000 1070 1150 00
Sparkasse Bremen
IBAN: DE 73 2905 0101 0001 0906 53

2. Was bedeutet diese Regelung für Ihre Mitarbeiter*innen?

Schwerbehinderten Menschen, die einer der oben genannten Personalgruppen angehören, steht bei einer 5-Tage-Arbeitswoche ein zusätzlicher bezahlter Urlaub von fünf Arbeitstagen je Kalenderjahr zu, der außerhalb der Schulferien zu gewähren ist.

Für den Fall, dass sich die Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt oder die Schwerbehinderteneigenschaft nicht das gesamte Kalenderjahr besteht, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

Beispiel:

Einer Sozialarbeiterin an Ihrer Schule mit einer 5-Tage-Arbeitswoche wird die Schwerbehinderteneigenschaft unbefristet ab dem 01.07.2017 – und folglich im Kalenderjahr 2017 für sechs Monate - zuerkannt. Der Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX für 2017 errechnet sich somit wie folgt: 5 Zusatz-Urlaubstage multipliziert mit 6/12 Monate = 2,5 Tage. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden (§ 125 Abs. 2 SGB IX). Der Zusatz-Urlaubsanspruch für 2017 beträgt folglich 3 Tage.

3. Praktischer Umgang mit der Regelung:

- Fragen zum bestehenden (restlichen) Anspruch auf den Zusatzurlaub nach § 125 SGB IX beantwortet der/die für die Schule zuständige Personalsachbearbeiter/in
- Anträge auf Zusatzurlaub sind auf dem beigefügten Formblattantrag (Anlage) schriftlich zur Stellungnahme bei der Schulleitung einzureichen.
- Der Zusatzurlaub ist im laufenden Kalenderjahr zu gewähren, er kann auch in Teilen genommen werden (Anlehnung an § 26 Abs. 1 TV-L).
- Die Schulleitung nimmt zum Antrag auf Zusatzurlaub Stellung und sendet den Antrag zum Zwecke der Mitbestimmung/Beteiligung an die Schwerbehindertenvertretung-Schulen, die den Antrag über den Personalrat und die Frauenbeauftragte sodann an die Personalverwaltung Schulen weiterleitet.
- Die Personalverwaltung Schulen entscheidet über den Antrag, informiert über die Entscheidung die Antragstellerin / den Antragsteller sowie die Schulleitung, trägt den genehmigten Zusatzurlaub in das Mitarbeiterportal (MiP) ein und nimmt den Urlaubsantrag zur Personalakte. Über einen abgelehnten Antrag wird seitens der Personalverwaltung Schulen auch die Schwerbehindertenvertretung-Schulen informiert.

4. Ergänzende Informationen:

a) Besteht auch für **Lehrkräfte ein Anspruch auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX?**

Nein. Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrern trotz § 125 SGB IX kein Zusatzurlaub aufgrund von Schwerbehinderung außerhalb der Schulferien zusteht, sondern dass dieser Zusatzurlaub mit den Schulferien abgegolten ist (Beschluss vom 09.05.2014 – 2 B 75.12). Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrern ist gleichwohl in § 2 UnterVerpflEVO eine Ermäßigung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung abhängig vom Grad der Behinderung geregelt.

Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern steht der Zusatzurlaub ebenfalls nicht zu, da sie arbeitsvertraglich wie Lehrerinnen und Lehrer gestellt werden, die an den Schulferien teilnehmen, ohne dass sie vor- oder nacharbeiten bzw. auf Entgelt verzichten müssen. Für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister ist der § 2 UnterVerpflEVO sinngemäß anzuwenden (siehe „Richtlinie über die Aufteilung der Arbeitszeit der Lehrmeisterinnen und Lehrmeister“ vom 01.08.2014).

b) Wie lautet der gesamte Text des § 125 SGB IX?

Der § 125 SGB IX lautet wie folgt:

„(1) Schwerbehinderte Menschen haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr; verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des schwerbehinderten Menschen auf mehr oder weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Soweit tarifliche, betriebliche oder sonstige Urlaubsregelungen für schwerbehinderte Menschen einen längeren Zusatzurlaub vorsehen, bleiben sie unberührt.

(2) Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so hat der schwerbehinderte Mensch für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs nach Absatz 1 Satz 1. Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden. Der so ermittelte Zusatzurlaub ist dem Erholungsurlaub hinzuzurechnen und kann bei einem nicht im ganzen Kalenderjahr bestehenden Beschäftigungsverhältnis nicht erneut gemindert werden.

(3) Wird die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach § 69 Abs. 1 und 2 rückwirkend festgestellt, finden auch für die Übertragbarkeit des Zusatzurlaubs in das nächste Kalenderjahr die dem Beschäftigungsverhältnis zugrunde liegenden urlaubsrechtlichen Regelungen Anwendung.“

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Fritsch

Anlage: Antrag auf Zusatzurlaub gemäß § 125 SGB IX